

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

25. Sitzung (14.06.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Juni 1831.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Bil-
ligheim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-
denau,
des Herrn Großhofmeisters Frhn. v. Berkheim,
des Herrn Geh. Raths Frhn. v. Rüdte,
des Frhn. v. Rüdte d. J.
des Frhn. v. Zobel,
des Herrn Obersten v. Laffolaye,
des Herrn Geh. Raths v. Theobald,
des Herrn Hofgerichtsraths Grafen v. Hennin, und
des Frhn. v. Benningen.

Unter dem Vorsitz
des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn
Fürsten zu Fürstenberg.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Finanzminister v. Böckh, und
Herr Geh. Rath v. Weiler.

Der durchlauchtigste Vicepräsident erklärte die Discussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Erweiterung der Cognition des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstraffsachen für eröffnet.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Wenn ich Ihrer Discussion vorgreife, und einige Bemerkungen über den Antrag Ihrer Commission mir erlaube, so geschieht es nur in der Absicht, eine Zeitersparniß zu erzielen. Diese Zeitersparniß liegt in dem gemeinschaftlichen Interesse sowohl der Regierung, als auch der beiden Kammern. Denn es ist Ihnen wohl bekannt, mit welchen wichtigen Dingen die beiden Kammern beschäftigt sind, und noch beschäftigt sein werden, um der Zeit, die vor Ihnen liegt, im vollen Maaße zu bedürfen. Ich glaube, daß eine Zurückweisung an die zweite Kammer diesem Zwecke entgegen wirken würde. Es wird dies Verfahren großen Zeitaufwand verursachen, der zu andern Dingen verwendet werden kann. Es wird Ihr Commissionsantrag die Folge haben, daß dieser Gegenstand in der andern Kammer wieder zum Bericht gegeben und discutirt, ja, daß der nemliche Gang auch wieder in dieser Kammer beobachtet werden müßte, worüber jedenfalls einige Wochen Zeit verloren gehen würden.

Ich glaube, es läßt sich auf einfacherm Wege derselbe Zweck erreichen, der in dem Antrage Ihrer Commission

liegt, dadurch nämlich, daß Sie einfach den Anträgen der zweiten Kammer beitreten. Ich gehe davon aus, daß es die Absicht der Regierung ist, und daß sie es für ihre heilige Pflicht hält, überhaupt auf dem Gebiete der Justiz eine feste Ordnung herzustellen. Sie hat diese Absicht bereits bewährt, erstens durch die Vorlage einer Proceßordnung; durch diese sollen alle Formen, die bisher in hunderterlei Gesetzbestimmungen und in der Praxis zersplittert lagen, concentrirt und festgestellt werden. Die Regierung wird ihre Absicht noch weiter bewähren zweitens dadurch, daß sie in den nächsten Tagen den Kammern den Entwurf einer verbesserten Gerichtsverfassung vorlegen wird. Durch diese Gerichtsverfassung sollen zwei Hauptzwecke erreicht werden, die Trennung der Justiz von der Verwaltung und ein Collegialverfahren der ersten Instanz, wodurch größere Garantie gegeben wird für die Verwaltung der Justiz selbst. Auch liegt es drittens in der Absicht der Regierung, sich mit den festen Bedingungen und Beschränkungen der Verwaltungs-Justiz im Gegensatze der eigentlichen Justiz zu beschäftigen und besonders mit dem wichtigen Punkte, die Schlichtung der Kompetenzconflicte auf eine festere Basis zu gründen. Dieses letztere ist bereits auch durch den Antrag der zweiten Kammer angeregt worden. Es liegt aber außer diesen Anregungen in dem eigenen Gefühle von der Nothwendigkeit der Grund, daß die Regierung sich mit den Grenzbestimmungen zwischen Verwaltungsjustiz und eigentlicher Justiz beschäftigen wird. — Die Frage: sollen Defraudationen gerichtlich behandelt werden oder nicht? hängt damit zusammen, wie weit erstreckt sich das Gebiet der Administrativjustiz und der richterlichen? So schwierig hierüber eine Bestimmung im Allgemeinen ist, so findet es doch weniger Schwierigkeit zu bestimmen,

daß Strafsachen nicht zur Verwaltung, sondern zur Justiz gehören. Hier handelt es sich der Regel nach um die Anwendung eines gegebenen Gesetzes, eines Strafgesetzes; hier handelt es sich nicht um Rücksichten des allgemeinen Wohls, um Bestimmungen, die noch nicht fest in der Gesetzgebung normirt sind. Es ist kein Grund vorhanden, in diesem Gebiete den richterlichen Wirkungsbereich zu beschränken. Nur aus einer zweifachen Rücksicht könnten hierin Beschränkungen Statt finden, nämlich 1) aus dem Gesichtspunkte der unverhältnißmäßigen Weitläufigkeit und geringern Wichtigkeit der Sache ließe sich wohl sagen: da, wo eine Strafe so gering ist, daß es sich der Mühe und Kosten nicht lohnt, den beschwerlichen formellen Justizgang einzuhalten, sollten die Verwaltungsbehörden auf kürzerm Wege einschreiten können; — 2) eine andere Rücksicht findet Statt, da, wo nur Disciplinarstrafen eintreten, wo es sich nur darum handelt, den Geschäftsgang einer Verwaltungsbehörde und ihre eigentliche Disciplin zu handhaben. Dieses sind die gewöhnlichen Legalstrafen, womit eine Behörde ihre Beamte in Ordnung hält. Diese beiden Gesichtspunkte werden eine Ausnahme von der eigentlichen Strafjustiz erlauben, und es möglich machen, einen Strafpunct der Verwaltung zuzuweisen. Von dieser Ansicht geleitet, wird die Regierung auch den Antrag Ihrer Commission berücksichtigen und untersuchen, ob solche Ausnahmen, wie Ihr Commissionsantrag sie aufstellt, Statt finden sollen. Aus diesem Gesichtspunkte wird die Regierung auch darauf geleitet werden, daß kleinere Straffälle nicht vor die Gerichte gezogen werden, zumal, wo die Strafe kaum auf einige Gulden sich beläuft. Allein es wird nicht nöthig sein, hierüber weitere Discussionen oder Verhandlungen in der zweiten Kammer zu veranlassen, es wird

zur
um
raf-
all-
fest
und
igs-
sicht
1)
eit-
sich
es
hen
igs-
—
dis-
elt,
hre
ge-
nte
den
en,
val-
die
ich-
Fhr
lus
auf
die
um
cht
id-
ird

genügen, wenn Sie dem Antrag der zweiten Kammer beitreten. Die Regierung wird hierdurch hinlänglich veranlaßt sein, zu bestimmen, daß die Justiz, deren Ausübung den Verwaltungsstellen zusteht, fest geregelt, und eine Ausnahme von dem gerichtlichen Erkenntnisse nicht anders zugelassen werde, als da, wo sie in der Natur der Sache liegt. Obnehin werden die Ansichten Ihrer Commission durch die Protokolle der Regierung bekannt, und sie werden bei Würdigung des Gegenstandes in seinem ganzen Umfange mit in Betrachtung gezogen werden.

Fhr. v. Göler: Als Berichterstatter Ihrer Commission erlaube ich mir, Folgendes zu bemerken. Ich erkenne die Aeußerungen des Herrn Regierungscommissärs als sehr richtig an; nur kann ich mein Bedauern nicht unterdrücken, daß diese Bemerkung in der andern Kammer bei Gelegenheit der Motion nicht gemacht worden ist, wodurch man vielleicht die Veranlassung genommen haben würde, uns mit dieser Sache zu verschonen. Jetzt, nachdem dieser Gegenstand hierher gekommen ist, war es Pflicht Ihrer Commission und vorzugsweise des Berichterstatters, auf die Sache sehr genau einzugehen, und ich konnte mich nicht entschließen, geradezu der Motion im Allgemeinen beizutreten, weil ich glaubte, die Regierung in eine Verlegenheit zu setzen, die ich nicht wünschte; denn die Regierung wäre offenbar in Verlegenheit gekommen, der Adresse beider Kammern nicht gänzlich Folge geben zu können, was wir denn doch vermeiden müssen, wenn wir das wahre Beste wollen. Wenn indessen die hohe Kammer der Adresse der andern Kammer beitrith, zur Abkürzung der Formen und Ersparniß der Zeit, so habe ich nichts dagegen zu erinnern, nur müßte dann stillschweigend vorausgesetzt werden, daß unser Beitritt nur nach der Ansicht geschieht, die im Commissionsbericht ausgesprochen ist.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Da es sich hier von einer Adresse handelt, die an die Regierung gelangen soll, und nicht von einem Gesetzentwurf, der uns von der Regierung zur Annahme vorgelegt wurde, so finde ich mich auch nicht veranlaßt, große Bedenklichkeiten gegen den Beitritt zu äußern; denn wo bloß in allgemeinen Ausdrücken der Regierung Anlaß zur Vorlage eines Gesetzentwurfs gegeben wird, kommt es nicht auf gänzlichcs Einverständnis im Einzelnen der Ausführung an. Eine Bemerkung im Allgemeinen erlaube ich mir jedoch, welche zum Theil hier schon Anwendung findet, aber vielleicht später bei andern Gegenständen noch mehr zur Sprache kommen wird. Man spricht gegenwärtig sehr viel von der Nothwendigkeit, den Verwaltungsbehörden jedes richterliche Geschäft zu entziehen. Alle diejenigen, die bei denselben angestellt sind, betrachten derartige Gegenstände gewiß nicht als die angenehmsten ihres Wirkungskreises, und werden daher in dieser Beziehung nicht befangen sein; allein ich glaube, daß jener Modeansicht zum Theil doch dunkle oder unrichtige Begriffe zu Grunde liegen. Man betrachtet gleichsam als identisch Verwaltungsstellen und Willkühr, Justizstelle und Recht. Wenn dieses richtig ist, so kann man freilich nicht Besseres thun, als unbedingt den Verwaltungsbehörden alle richterliche Functionen entziehen, wenn man aber auf die Motive zurückgeht, aus welchen als Ausnahmen von der allgemeinen Regel denselben einige Straf- und andere Rechtsfachen zugewiesen worden sind, so war es meistens nicht sowohl die Absicht, das Verfahren dadurch abzukürzen, sondern vielmehr die Gegenstände, bei welchen diese Ausnahmen gemacht wurden, und weil die bei der derselben in Betrachtung kommende Verhältnisse der Administrativstellen mehr als einer Justizstelle bekannt sind. Uebrigens werden

auch bei erstern solche Sachen collegialisch behandelt, und es tritt bloße Willkühr daher bei der einen so wenig als bei der andern ein. Ich glaube übrigens, daß es auch den Geschäftsgang schleppend machen würde, wenn die geringste Zollsache an die Justizbehörde gehen müßte, und besonders an den obersten Gerichtshof. Indessen ist mir doch Eines klar, ich sehe keinen Unterschied, warum das Factum einer Defraudation und das Factum einer Gesetzübertretung durch Vernachlässigung einer Controllvorschrift in der Behandlung getrennt werden solle. In dieser Hinsicht wäre ich nicht abgeneigt, dazu zu stimmen, daß diesen beiden Zweigen von Verletzung der Zollgesetze derselbe Gang angewiesen werde.

Den Grund möchte ich dagegen nicht gelten lassen, daß die Gesetze zu hart seien, und weil der oberste Gerichtshof leichter Anklagen durchschlüpfen lasse, als die Verwaltungsbehörde, darum erstern auch die Entscheidung über Verletzung der Controllvorschriften zugewiesen werden müsse; darauf gründet sich aber das 3te und 4te Motiv in der Adresse der zweiten Kammer.

Was nun endlich die Form der Behandlung betrifft, so glaube ich, daß der Antrag in dem Commissionsbericht nicht in einen Erlaß an die zweite Kammer aufgenommen werden könne, sondern, wenn nicht pure der Adresse beigestimmt werden will, dieser beschränkende Antrag als Verbesserung in die Adresse selbst aufgenommen werden müßte, weil die vorgeschriebene Geschäftsformen die Beisetzung einer limitirten Beistimmung zu einer von der andern Kammer vorgeschlagenen Adresse nicht zulassen.

Staatsrath Fröblich: Unsere Zollordnung vom Jahr 1812 ist eine Erzeugniß augenblicklichen Bedarfs, es sind ihr inzwischen so unzählige Zusätze, Veränderungen, Modificationen nachgefolgt, daß es selbst den Geschäfts-

männern und den urtheilenden Behörden schwer fällt, sich zurecht zu finden.

Das Oberhofgericht ist gegenwärtig mehr als je mit Arbeiten überhäuft, die Hinweisung aller Controllstrafen an dasselbe würde die Geschäftslast zum Nachtheil wichtigerer Gegenstände noch sehr vermehren, auch sind diese Controllstrafen in den meisten Fällen so unbedeutend, daß sie mit den Kosten einer dritten Instanz durchaus nicht im Verhältniß stehen würden. Man müßte daher jedenfalls eine Summe festsetzen, unter welcher der Fall einer Controllstrafe nicht an das Oberhofgericht gebracht werden könnte; das Gleiche müßte von Zollvergehen gelten, die oft sehr geringfügig sind, dagegen müßten alle Gradationsstrafen, die bei Actisdefraudationen häufig vorkommen, dem Oberhofgericht in letzter Instanz zur Entscheidung zugewiesen werden.

Meine Meinung geht dahin, daß der Antrag der andern Kammer bis zu einer zusammenhängenden Revision der Zollgesetzgebung überhaupt auf sich beruhen sollte; er wird sich alsdann von selbst erledigen. Eine Revision der Zollgesetze und Verordnungen und ihre Republication ist auch schon um deswillen nöthig, weil, wie in dem Commissionsbericht bemerkt ist, die Vollzugsverordnungen, Erläuterungen und Verfügungen des Großherzoglichen Finanzministeriums oder der Steuerdirection bei dem obersten Gerichtshof häufig keine Beachtung finden, während die Administrativbehörden sich durch dieselben gebunden glauben.

Bei dieser Revision wird die Frage erörtert werden müssen, ob die Administrativbehörden die Cognition in allen Defraudationen indirecter Steuergefälle nicht überhaupt entzogen und blos an die ordentlichen Gerichte gewiesen werden sollte. Da ich jedoch so eben aus dem

Munde des Herrn Regierungscommissärs vernommen habe, daß die Regierung sich mit einem Gesetz hierüber und insbesondere über die Frage der Ueberweisung der Defraudationsstrafen an die Gerichte beschäftigt, so nehme ich kein Bedenken, dem Antrag der zweiten Kammer, der dann im Allgemeinen als weitere Anregung dienen kann, beizutreten.

Frhr. v. Wessenberg: Ich stimme ganz für den Beitritt zum Antrag der zweiten Kammer, und gehe dabei von dem Grundsatz aus, daß gegen jedes Unrecht, das von Organen der öffentlichen Gewalt herrührt, die Klage und Vertheidigung durch alle Instanzen offen stehen sollte. Daher glaube ich, daß in den beiden Fällen der Controllstrafen sowohl als der Defraudationsstrafen dem Recurs an das Oberhofgericht Statt zu geben sei. Es kann meines Erachtens hier nicht darauf ankommen, ob die Kosten des Unrechts geringer seien, als die Kosten des Recurses. Die Kosten des Recurses sollten obnehin billig dem zur Last fallen, von dem das Unrecht herrührt. Uebrigens gibt es allerdings Fälle, wo auch Legalstrafen hoch ansteigen. Ist jedoch der Betrag der Sache sehr gering, so wird jeder, dem sie aufgelegt wurde, selbst am besten beurtheilen können, ob er es auf dem Wege eines Processes wagen könne.

Was endlich den am Ende des Commissionsberichts erwähnten Recurs zur Gnade betrifft, so halte ich dafür, daß es den Grundsätzen einer humanen Regierung angemessen sei, ihn in solchen Fällen, von denen hier die Rede ist, nie zu verkümmern.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: In Beziehung auf die Bemerkung des Herrn Staatsraths Fröhlich, die Revision der Competenz in Zollsachen betreffend, erlaube ich mir, zu erwidern, daß die Vornahme dieses Ge-

schäfts in doppelter Hinsicht nöthig wird, 1) durch die Anträge der Kammern auf festere Bestimmung der Verwaltungsjustiz und 2) durch die neue Gerichtsverfassung, wenn Collegialgerichte erster Instanz errichtet werden. Es liegt hierin die natürlichste Veranlassung, auch die Strafjustiz in Defraudationsfällen diesen Collegialgerichten zuzuweisen, und den Verwaltungsbehörden wird es willkommen sein, dieser unangemessenen Verrichtung enthoben zu werden.

Das aber wäre ein großes Vorurtheil, den Verwaltungsstellen das Gefühl für Recht und die Fähigkeit, Recht zu sprechen, nicht zuzutrauen, denn es giebt nur ein Recht in der Welt, und jeder, der Pflichten für die Staatsverwaltung trägt, muß dieses Recht handhaben, und er weiß es zu handhaben, wo es die Pflicht gebietet. Allein die Natur der Sache bietet solche Verhältnisse dar, die es nothwendig machen, eine Trennung der Gewalten vorzunehmen, und diese Verhältnisse müssen berücksichtigt werden.

Staatsrath Fröblich: Ich bin auch damit einverstanden, daß diese Strafen an die Gerichte gehören, und nie hätten an die Verwaltungsbehörden gewiesen werden sollen; um so nothwendiger wird es, die Verwaltungsjustiz nach dem Organisationsedict von 1809, so weit es die Bestimmungen des öffentlichen Rechts betrifft, aufrecht zu erhalten.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich bin auch der Meinung, daß die Adresse in jedem Fall nichts anders sein kann, als eine Anregung. Die Regierung wird die Sache in allen Beziehungen genau untersuchen, und in der Folge einen Gesetzentwurf vorlegen, der den Verhältnissen und der eigenen Natur der Defraudationen und der Ueberschreitung der Controllmaßregeln und ihrer Be-

Handlung entspricht. Ich glaube, daß es in jedem Fall ganz unbedenklich ist, wenn diese hohe Kammer pure der Adresse der zweiten Kammer beitrifft.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage: ob die Kammer der Adresse der andern Kammer im Ganzen beitrete? wurde einstimmig bejaht.

Das hohe Präsidium machte nunmehr der Kammer eine Eingabe des Wilhelm Weiß von Neckargemünd, womit derselbe zwei Druckschriften vorlegt, bekannt.

Beilage Ziffer 83. (ungedruckt).

Dieselbe wurde an die Petitionskommission verwiesen.

Vor dem Schlusse der Sitzung wurden noch die Protokolle der 21sten, 23sten und 24sten Sitzung verlesen und genehmigt.

Das hohe Präsidium zeigte endlich an, daß Se. Durchlaucht der Fürst und Altgraf zu Salm-Krautheim um einen Urlaub gebeten haben.

Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Dr. Zell.

Frb. v. Göler.